

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	05.07.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Verteilung der Fördermittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz II

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

08.11.2017, Drucksachen-Nr. 5594/2014-2020

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage aufgeführten Projekte unter Ziffer 1.1 bis 1.5 mit einem Fördervolumen i.H.v. 11.520.000 € sollen als Maßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) durchgeführt und der Bezirksregierung Detmold als Fördermaßnahmen gemeldet werden.

2. Die in der Anlage aufgeführten Projekte unter Ziffer 2.1 bis 2.6 sollen ebenfalls als Maßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) durchgeführt und der Bezirksregierung Detmold als Fördermaßnahmen gemeldet werden. Es handelt sich hierbei um eine Rangliste, d.h. die Maßnahmen sind priorisiert und werden im Rahmen der Gesamtfördersumme in absteigender Reihenfolge umgesetzt.

Begründung:

1. Rechtliche Grundlagen

Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz stellt der Bund den Ländern insgesamt 7 Mrd. Euro zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen zur Verfügung, hälftig aufgeteilt auf 2 Kapitel mit unterschiedlichen Förderzielen:

- Kapitel 1: Im Interesse eines Ausgleichs der Wirtschaftskraft im Bundesgebiet stehen die Mittel für Investitionen in Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur zur Verfügung.
- Kapitel 2: Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur stehen die Mittel ausschließlich für Investitionen für Sanierung, Umbau, Erweiterung und – in engen Grenzen – für Neubau von Schulgebäuden zur Verfügung.

Das "Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)" stellt die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des Bundesrechts in Nordrhein-Westfalen dar. Die durch das Kapitel 2 KInvFG erforderliche Gesetzesänderung ist am 19. Januar 2018 in Kraft getreten.

2. Gesetzeszweck

Das KInvFG bezweckt eine Entlastung der Kommunen bei ihrem Investitions- und Sanierungsstau. Anders als bei den vorherigen Konjunkturpaketen stehen nicht die

Wirtschafts- und Konjunkturförderung, sondern die kommunale Infrastruktur im Fokus des Gesetzes. Es können nicht nur zusätzliche, sondern auch bereits in den Haushalts- und Wirtschaftsplanungen enthaltene Maßnahmen durchgeführt werden.

3. Förderschwerpunkte

Bundesrechtlich vorgegeben ist im 2. Kapitel der Förderbereich Bildungsinfrastruktur.

4. Finanzielle Rahmenbedingungen

Bei allen geförderten Maßnahmen muss die Kommune einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10% der förderfähigen Kosten übernehmen. Doppelförderungen sind ausgeschlossen, d.h. Mittel aus anderen Förderprogrammen dürfen nicht für Maßnahmen nach dem KInvFG eingesetzt werden. Eine Besonderheit gilt für die Bildungspauschale: diese Landesmittel werden den Kommunen als Pauschale gewährt und können daher als Eigenmittel der Stadt eingesetzt werden. Ebenfalls können Gelder aus dem Programm „Gute Schule 2020“ als Eigenmittel für das KInvFG eingesetzt werden.

5. Zeitliche Rahmenbedingungen

Die geförderten Maßnahmen müssen nach dem 30.06.2017 begonnen worden und bis zum 31.12.2022 erstellt und abgenommen worden sein. Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 10 Jahre, im Übrigen 3 Jahre ab Beendigung der Maßnahme.

6. Vorgehen/Verfahren in Bielefeld

Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 08.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verteilung der Fördermittel soll sich an folgenden Eckpunkten orientieren:

- a) Nur städtische Schulen sollen in den Genuss von Fördermitteln kommen
- b) Vorrangig sollen insbesondere Maßnahmen verfolgt werden, die bereits durch die Bildungspauschale oder den Wirtschaftsplan des ISB finanziell hinterlegt sind
- c) Möglichst alle allgemeinbildenden Schulformen und alle Stadtbezirke sollen bedacht werden.

Die konkrete Verteilung der Fördermittel wird durch ein nichtöffentlich tagendes Gremium, bestehend aus politischen Vertretern aller Parteien, vorbereitet.“

Hierzu wurde die „Arbeitsgruppe Fördermittel Kommlnvest“ gebildet, die am 06.02.2018 und 28.06.2018 getagt hat und in der die anliegenden Maßnahmenvorschläge entwickelt wurden.

7. Prüfung der Förderfähigkeit

Ein Genehmigungsverfahren ist nicht vorgesehen. Stattdessen wurde ein Berichtswesen mit Verwendungsnachweisen installiert. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bielefeld ist nach dem Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung zuständig für die Bescheinigung, dass die bewilligten Mittel zweckentsprechend verwandt worden sind. Das Rechnungsprüfungsamt wird in Bielefeld bereits zum Zeitpunkt der Meldung der Fördermaßnahmen an die Bezirksregierung in das Verfahren einbezogen. Die Bescheinigung des Rechnungsprüfungsamtes zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel ist nach der jeweiligen Beendigung einer Maßnahme, spätestens sechs Monate nach deren Beendigung, bei der Bezirksregierung vorzulegen.

8. Finanzielle Auswirkungen

Der Stadt Bielefeld stehen Fördermittel in Höhe von 26,85 Mio. € – förderfähige Investitionen mit einem Gesamtvolumen von mindestens rd. 29,83 Mio. € vorausgesetzt – zu.

Da die Förderung jeweils einen 10%igen Mindest-Eigenanteil der Stadt Bielefeld erfordert, muss die Stadt Bielefeld einen Eigenanteil von mindestens 2,98 Mio. € tragen. Die Übernahme des Eigenanteils ist bei allen vorgeschlagenen Investitionen aus der Bildungspauschale geplant.

9. Vorgeschlagene Maßnahmen

1.1 Grundschulverbund Wellensiek-Hoberge-Uerentrup, Hauptstandort Wellensielschule, voraussichtliche Kosten 4,4 Mio. Euro

Im Zuge der Sanierung soll der bedarfsgerechte OGS-Ausbau (OGS-Küche, rd. 120 qm Speiseraum, rd. 260 qm Gruppenraumfläche sowie notwendige Büroräume) erfolgen. Die Planung sieht vor, nördlich der Sporthalle einen Erweiterungsbau zu realisieren. Im Rahmen der Sanierung wird der vorhandene Raumbestand optimiert. Aufgrund der Dimension der Baumaßnahme gibt es Überlegungen, wie die Maßnahme durch weitgehende Auslagerung des Unterrichtsbetriebs vollständig innerhalb eines Schuljahres ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des Schulbetriebs und des Bauablaufs abgewickelt werden kann. Die Fertigstellung ist im Sommer 2020 geplant.

1.2 Martinschule, voraussichtliche Kosten 2,3 Mio. Euro

Neben dem heutigen Schulgebäude soll ein Erweiterungsbau entstehen. Im Erdgeschoss sind zwei multi-funktional nutzbare Mensaräume mit insgesamt 100 Sitzplätzen, eine bedarfsgerechte OGS-Ausgabeküche sowie ein OGS-Gruppenraum vorgesehen. Im Obergeschoss werden drei OGS-Gruppenräume, zwei Büroräume, ein Lehrerarbeits- sowie ein Besprechungsraum untergebracht. Dieses neue Gebäude soll durch einen offenen Verbindungsgang an den bisherigen Erweiterungsbau angedockt werden, damit durch den dort bereits vorhandenen Aufzug auch das Obergeschoss barrierefrei erreichbar wird. Die Fertigstellung ist im Sommer 2019 geplant.

1.3 Grundschule am Waldschlösschen, voraussichtliche Kosten 2,7 Mio. Euro

Östlich des vorhandenen Schulgebäudes soll ein Neubau entstehen, der über einen Verbindungsgang mit dem Altbau verbunden wird. Im Erdgeschoss soll eine bedarfsgerechte OGS-Küche, ein rd. 108 qm großer Speiseraum, ein OGS-Gruppenraum mit rd. 48 qm, eine Toilettenanlage für die Schülerinnen und Schüler sowie ein Putzmittelraum entstehen. Im Obergeschoss werden zwei Unterrichtsräume mit je 68 qm, ein weiterer OGS-Gruppenraum und ein Büroraum geplant. Die Fertigstellung ist für das 1. Quartal 2020 geplant.

1.4 Grundschule Ummeln, voraussichtliche Kosten 2,4 Mio. Euro

Das Schulgebäude soll an der Nordseite um einen Anbau erweitert werden. Im Erdgeschoss sollen die OGS-Küche, der 120 qm große Speiseraum, ein multifunktional zu nutzender 100 qm großer Mehrzweckraum sowie Nebenräume entstehen. Im Obergeschoss sind vier Unterrichtsräume mit zwei Differenzierungsräumen geplant. Die Fertigstellung ist für Ende 2019 geplant. Anschließend sollen noch Umstrukturierungen im vorhandenen Raumbestand erfolgen, die spätestens in den Sommerferien 2020 abgeschlossen werden.

1.5 Grundschule Hillegossen, voraussichtliche Kosten 1 Mio. Euro

Für die OGS werden zusätzliche Flächen von rd. 300 qm benötigt. Dabei ist insb. eine bedarfsgerechte OGS-Küche mit einem ausreichend dimensionierten Speiseraum herzustellen. Zusätzlich zu dem beabsichtigten OGS-Neubau ist eine Sanierung der Unterrichtsräume im Altbau geplant, die insbesondere zu einer Verbesserung der Raumakustik beitragen sollen. Die Fertigstellung innerhalb des Förderzeitraums ist

sichergestellt.

Diese fünf Maßnahmen sind bereits im Verwaltungsentwurf zum Haushalts- sowie Wirtschaftsplan 2019 etaisiert worden.

10. Weitere Maßnahmen

Details zu den weiteren Maßnahmen unter Ziffer 2.1 bis 2.6 lassen sich der Anlage entnehmen. Bei der Liste handelt es sich um eine Rangliste. Die Maßnahmen werden in absteigender Reihenfolge projektiert und im Rahmen des restlichen Fördervolumens umgesetzt. Bei den Kosten handelt es sich um Maximalbeträge. Bei geringeren Kosten erhöhen sich die Chancen der Letztplatzierten auf eine Realisierung.

Die Veranschlagung dieser Maßnahmen im Haushalts- sowie Wirtschaftsplan 2019 erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Summen auf Schätzungen und Einschätzungen beruhen; Förderanteile können sich im Laufe des Förderzeitraums verschieben. Sollte sich daraus Umsteuerungsbedarf ergeben, werden die zuständigen Gremien frühzeitig informiert.

Kaschel
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.